

GEMEINDE BOCKHORN

Landkreis Friesland

1. Änderung vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 68 "Erweiterung Windpark Hiddels/Krögershamm"

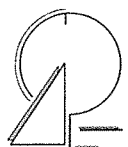
frühzeitige Beteiligung der Behörden und
sonstiger Träger öffentlicher Belange
(§ 4 (1) BauGB)

und

frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
(§ 3 (1) BauGB)

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

10.04.2015



Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Alfred-Benz-Haus
Stilleweg 2
30655 Hannover
2. Wasser- und Schifffahrtsamt Wilhelmshaven
Nautisches Büro 3-611
Mozartstraße 32
26382 Wilhelmshaven
3. Oldenburg-Ostfriesischer Wasserverband
Georgstraße 4
26919 Brake
4. Avacon Prozesssteuerung – DGP
Watenstedter Weg 75
38229 Salzgitter
5. EWE NETZ GmbH
Netzregion Oldenburg / Varel
Neue Straße 23
26316 Varel
6. TenneT TSO GmbH
Eisenbahnlängsweg 2a
31275 Lehrte
7. Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH
Heisfelder Straße 2
26789 Leer

Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Landkreis Friesland
Lindenallee 1
26441 Jever
2. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Aurich
Eschener Allee 31
26603 Aurich
3. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Oldenburg
Luftfahrtbehörde
Kaiserstraße 27
26122 Oldenburg
4. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr
Referat Infra I 3
Fontainegraben 200
53123 Bonn
5. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Baumanagement Hannover
Hans-Böckler-Allee 16
30173 Hannover
6. Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Bezirksstelle Oldenburg-Nord
Im Dreieck 12
26127 Oldenburg
7. Deutsche Telekom Technik GmbH
Hannoversche Straße 6-8
49084 Osnabrück

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	Landkreis Friesland Lindenallee 1 26441 Jever		
	Zu dem o. a. Bebauungsplan der Gemeinde Bockhorn nimmt der Landkreis Friesland gem. § 4 (1) BauGB wie folgt Stellung: <u>Fachbereich Umwelt:</u> <u>untere Wasserbehörde:</u> Sollten für die Errichtung der zusätzlichen geplanten Windkraftanlage Gewässer verlegt / verfüllt werden oder Dammstellen neu errichtet oder verlegt werden, sind diese Maßnahmen bei der unteren Wasserbehörde in Jever zu beantragen. <u>untere Naturschutzbehörde:</u> Für die Errichtung der WEA 24 sind in dem zu erstellenden Umweltbericht die unter Pkt. 2.0 angegebenen Kartierungen und die unter Pkt. 3.8 aufgeführten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der Eingriffsbilanzierung einzustellen. Aus Sicht der <u>unteren Abfallbehörde</u>, der <u>unteren Immissionsschutzbehörde</u> und der <u>unteren Bodenschutzbehörde</u> bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. <u>Fachbereich Straßenverkehr:</u> Gegen die vorgelegte Bauleitplanung der Gemeinde Bockhorn bestehen aus verkehrs- und straßenbaubehördlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt wie für die bestehenden Anlagen über den vorhandenen Realverbandsweg Nr. 81 gemäß Vereinbarung zwischen der Gemeinde Bockhorn und dem Landkreis Friesland vom 30.05.2013/25.06.2013. <u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement- Denkmalschutz:</u>		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Maßnahmen werden rechtzeitig bei der Unteren Wasserbehörde beantragt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht wird zur öffentlichen Auslegung als Teil der Begründung den Unterlagen beigelegt. Dies betrifft auch die Eingriffsbilanzierung sowie die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird im Weiteren ein Hinweis zu der angeführten Vereinbarung in die Planunterlagen aufgenommen.

Anregungen		Abwägungsvorschläge
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Friesland (Tel.: Frau Rieken 04461/9192250) sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege- Referat Archäologie Stützpunkt Oldenburg – Offener Str. 15 (Tel.: Frau Dr. Fries 0441/7992120) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. <u>Fachbereich Zentrale Aufgaben, Wirtschaft, Finanzen und Personal:</u> <u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement- Bauaufsicht:</u> <u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement- Städtebaurecht</u> <u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement- Brandschutz:</u> <u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement- Regionalplanung:</u> Es bestehen keine Bedenken.	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Aurich Eschener Allee 31 26603 Aurich	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zur Meldepflicht nach § 14 des Nds. Denkmalschutzgesetzes wird im Weiteren in die Planunterlagen aufgenommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Geplante Kompensationsmaßnahmen im Nahbereich von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen werden frühzeitig mit der NLStBV-GB Aurich abgestimmt.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
reich von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen geplant werden, können die Belange der NLStBV-GB Aurich berührt werden. Ich bitte solche Kompensationsmaßnahmen frühzeitig mit mir abzustimmen. Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung.	
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Oldenburg Luftfahrtbehörde Kaiserstraße 27 26122 Oldenburg	
Zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 68, 1. Änderung, der Gemeinde Bockhorn gebe ich aufgrund der von meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange folgende Hinweise: Die Erteilung einer Genehmigung für ein Vorhaben erfordert meine Zustimmung nach § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG), wenn die dort genannten Tatbestandsmerkmale (Höhe von mehr als 100 m über der Erdoberfläche oder Höhe von mehr als 30 Meter auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlage um mehr als 100 Meter die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 Kilometer Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt) vorliegen. In diesen Fällen ist regelmäßig eine Kennzeichnung als Luffahrthindernis erforderlich, die aus einer Tages- und Nachtkenzeichnung besteht. Meine Entscheidung über die Zustimmung nach § 14 LuftVG erfolgt auf Grund einer gutachtlichen Stellungnahme der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, die die zuständigen militärischen Stellen beteiligt. Details der Tages- und Nachtkenzeichnung werden im Rahmen meiner Entscheidung über die Zustimmung festgelegt. Diese Festlegungen werden als Auflagen in die bau- oder immissions-schutzrechtliche Genehmigung übernommen. Daneben ist allerdings auch § 18a LuftVG zu beachten, wonach Bauwerke nicht errichtet werden dürfen, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Hier entscheidet das Bundesaufsichtsamt	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf die Bestimmungen des § 14 des LuftVG wurde im Vorentwurf dieses Bebauungsplanes bereits hingewiesen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	für Flugsicherung auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Es teilt seine Entscheidung der zuständigen Landesluftfahrtbehörde mit. Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainegraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.		
	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainegraben 200 53123 Bonn		
	Bezug nehmend auf Ihre Anfrage vom 09.02.2015 zum Bebauungsplan Nr. 68, 1. Änderung „Erweiterung Windpark Hiddels / Krögershamm“, teile ich Ihnen Folgendes mit: Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien soweit militärische Belange nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, z.B. militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr berühren und beeinträchtigen. Aufgrund der Vielzahl der bereits vorhandenen und genehmigten Windenergieanlagen ist die Errichtung und der Betrieb neuer Anlagen jedes Mal eine Einzelfallentscheidung, auch um eine große Anzahl von Windenergieanlagen zu ermöglichen. Für Flächen kann lediglich eine mögliche Betroffenheit der Bundeswehr festgestellt werden. Ob eine tatsächliche Beeinträchtigung militärischer Interessen vorliegt, kann erst bei Vorlage konkreter Daten, wie Anzahl der Anlagen, Anlagentyp, Nabenhöhe, Rortordurchmesser, Gesamthöhe, Standortkoordinaten in WGS 84 (Grad° Minute´ Sekunde´), beurteilt werden. Die Plangebiete befinden sich im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flughafens Wittmund und im Interessengebiet der LV-Radaranlage Brockzetel. In diesem Bereich kann eine verstärkte Kollision der militärischen Interessen mit der Errichtung von Windenergieanlagen möglich sein.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen der sich anschließenden Beteiligungsverfahren zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend machen. Hinweis: Seit dem 1. Juli 2013 hat das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUSBw) die Aufgaben der aufgelösten Wehrbereichsverwaltung Nord Hannover übernommen. Eine Übersendung von Anfragen an die ehemalige Wehrbereichsverwaltung ist nicht nötig.		
	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Hannover Hans-Böckler-Allee 16 30173 Hannover		
	Nach Auflösung der Wehrbereichsverwaltung Nord zum 30.06.2013 im Rahmen der Neuaufrichtung der Bundeswehr und nach Abgabe aller Vorgänge ist nunmehr für die Prüfung von Bauleitplänen als Träger öffentlicher Belange das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainenengraben 200 53123 Bonn zuständig. Ihren Vorgang habe ich daher an diese Adresse weiter geleitet. Zukünftige Planungen bitte ich direkt an o.a. Dienststelle zu senden.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Bundesamt wurde am Verfahren beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben (s. o.).
	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Oldenburg-Nord Im Dreieck 12 26127 Oldenburg		
	Durch die 1. Änderung des vorhabenbezogenen B-Plans werden die Voraussetzungen geschaffen, eine zusätzliche Windkraftanlage zu drei		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	schon bestehenden Windenergieanlagenstandorten zu installieren (max. Bauhöhe 180 m). Die nicht überbaubaren Flächen bleiben für die Landwirtschaft. Zusätzliche Kompensationsmaßnahmen werden durch die geplante WEA nicht erforderlich. Aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die o.g. Bauleitplanung.		
	Deutsche Telekom Technik GmbH Hannoversche Straße 6-8 49084 Osnabrück		
	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt)- als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG- hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Da die Telekommunikationslinie der Telekom bereits vorhanden ist und die besondere Anlage erst später gebaut wird, kommen die Kollisionsregeln aus § 75 TKG zur Anwendung. § 75 Abs. 1 TKG folgt dem Prioritätsgrundsatz. Spätere besondere Anlagen sind demnach so auszuführen, dass sie die vorhandene Telekommunikationslinie der Telekom nicht störend beeinflussen. Maßnahmen, die alleine aufgrund der Art und Weise der Bauausführung der besonderen Anlage erforderlich werden, ohne dass eine (dauerhafte) Verlegung oder Veränderung der Telekommunikationslinie der Telekom erforderlich ist, fallen unter dieses Rücksichtnahmegebot. Der Träger des Vorhabens hat die sich daraus ergebenden Mehrkosten selber zu tragen. Auskünfte über Richtfunktrassen erhalten sie unter der E-Mail-Adresse: Trassenschutz-Richtfunk@telekom.de. Wegen der notwendigen Beteiligung mehrerer Ressorts aus unserem Aufgabenbereich war es uns nicht möglich, zur o. a. Planung fristgerecht Stellung zu nehmen. Wir bitten daher unsere verspätete Stellungnahme zu entschuldigen.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Anregungen von Bürgern

von folgenden Bürgern wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Susanne Buntkiel
Sielmeisterstraße 7
26345 Bockhorn

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
Susanne Buntkiel Sielmeisterstraße 7 26345 Bockhorn	
Ich lege fristgerecht Widerspruch gegen o.g. Vorhaben ein. - Weitere Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes - Nicht hinnehmbare Erhöhung der Emissionen durch Lärm, bedrängende Wirkung und Schattenschlag - Gesundheitliche Beeinträchtigungen - Stromüberschuss durch bereits bestehende Anlagen - Materieller Gewinn für die Gemeinde unsicher - Wertverlust der Immobilien Steinhausens	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Es ist geplant, eine weitere Anlage mit einer Nabenhöhe von 180 m zu bauen, d.h. der 6-fachen Baumhöhe. Diese „überragende“ Größe wird das Landschaftsbild weithin prägen, gut sichtbar von Dangast, Zetel, Bockhorn, Steinhausen, Ellenserdammerstel, Jeringhave und Winkelsheide aus. Bereits jetzt „erschlägt“ das Bild der rotierenden Anlagen von der Autobahnabfahrt Zetel kommend und weiterhin der Bundesstraße Richtung Steinhausen folgend und umgekehrt, oder von Bockhorn aus Richtung Steinhausen fahrend. Die ehemals landwirtschaftlich geprägte Gegend hat sich zu einem Industriepark gewandelt und ein negativer Einfluss auf den Tourismus ist denkbar. Von zwei Seiten unseres Gartens aus haben wir direkt Sicht- und Hörkontakt mit dem Windpark, von zwei weiteren Seiten aus sehen wir die Spiegelung der Windmühlen in den Fenstern der Nachbarn.	Der Charakter eines Industrieparks wird im Zusammenhang dieses Windparks angesichts der weiterhin betriebenen Landwirtschaft (Grünlandnutzung) im Plangebiet aus gemeindlicher Sicht nicht gesehen. Mögliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden im Rahmen der Bauleitplanung entsprechend kompensiert. Unzumutbare Beeinträchtigungen des Ortsbildes werden durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 68, 1. Änderung angesichts der geringfügigen Erweiterung nicht erwartet. In Bezug auf mögliche Beeinträchtigungen auf den Tourismus und die Erholungsnutzung wird darauf hingewiesen, dass der Planungsraum durch technische Elemente, wie die Autobahn sowie die bestehenden Windparks bereits deutlich vorgeprägt ist. Die Errichtung einer weiteren Windenergieanlage ändert daran grundsätzlich nichts, sie wirkt lediglich verstärkend. Die Erlebbarkeit alter, kulturhistorisch bedeutsamer Elemente bleibt weiterhin bestehen, da sowohl die bestehenden als auch die geplanten Windenergieanlagen diese Elemente weder zerstören noch deren Sichtbarkeit einschränken.
Es wurde bei den bestehenden 3 Anlagen in Krögershamm bereits bei einem Gebäude eine zu hohe Schallemission festgestellt. Durch eine weitere Anlage und der Verdoppelung der Emission durch den gesamten Park ist mit weiteren gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Der Betrieb der Anlagen wird unzumutbar und verletzt mich als Anwohnerin regelmäßig in meinen nachbargeschützten Rechten.	Gemäß dem Ergebnis der zum Planvorhaben vorliegenden Schallvorprognose ergeben sich für die nächstgelegenen Wohngebäude keine unzulässigen Richtwertüberschreitungen gemäß der TA-Lärm. Aus schallimmissionstechnischer Sicht ist somit von einer verträglichen Gebietsentwicklung auszugehen.

Anregungen von Bürgern		Abwägungsvorschläge
Der Infraschall von WKA ist eine vielfach ignorierte Gefahr. Er wirkt auf das Innenohr und stellt ein Gesundheitsrisiko für Personen mit Migräne oder einer anderen Art von zentraler Sensitivierung dar. Durch Untersuchungen wurde festgestellt, dass Anwohner in der Nähe von WKA vermehrt unter Schlafstörungen und Depressionen leiden. Aufgrund der Erkenntnisse der letzten Jahren ist es unabdingbar, die Abstände von Siedlungen zu vergrößern, um die Krankheitsanfälligkeiten zu verhindern. Ich leide bereits seit Jahren unter erheblichen Schlafstörungen und Hörverlusten durch die Schallemission. Da die Anlagen für mich eine bedrohliche Wirkung haben, halte ich mir einen Störungsbeseitigungsanspruch gegen die Betreiber der Anlage vor. Soweit mir bekannt ist, haften auch Ratsmitglieder persönlich bei Gesundheitsschäden durch Windkraftanlagen.		Wie in der Begründung (Grundzüge der Planung) zu dieser Bauleitplanung bereits ausgeführt wird, wurden in der Vergangenheit umfangreiche Untersuchungen zu möglichen Infraschallimmissionen, die von Windenergieanlagen ausgehen können, vorgenommen. Grundsätzlich strahlen, wie jedes andere hohe Bauwerk auch, Windenergieanlagen durch Wirbelbildung Infraschall aus. Als Infraschall wird Schall im Frequenzbereich < 20 Hz bezeichnet. Die von modernen Windenergieanlagen hervorgerufenen Schallpegel im Infraschallbereich liegen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen. Auch neuere Beurteilungen von Infraschalleinwirkungen der Größenordnungen, wie sie in der Nachbarschaft von Windenergieanlagen bislang nachgewiesen wurden, gehen davon aus, dass sie ursächlich nicht zu Störungen, erheblichen Belästigungen oder Gesundheitsschäden führen. Ausführungen zum Belang „Infraschallimmissionen“ werden künftig in das Schallgutachten zu dieser Bauleitplanung aufgenommen.
Die Gemeinde Bockhorn kann bereits ihren gesamten Strombedarf und darüber hinaus mit regenerativen Energien decken. Es ist nicht möglich den Strom zu speichern und es erschließt sich nicht, warum eine weitere WKA aus Gründen der Energiegewinnung gebaut werden soll, zumal bei Überproduktion Anlagen abgeschaltet werden müssen. Eine Gewinnsteigerung für die Gemeinde ist durch eine weitere Anlage also nicht abzusehen. Sie kann meiner Ansicht nach nur einzelnen Beteiligten und dem Kommerz dienen und nicht dem Wohle aller Gemeindeglieder.		Das Planvorhaben steht im Einklang mit der kommunalen Zielsetzung der Förderung regenerativer Energien gem. § 1 (6) Nr. 7f BauGB. Die Gemeinde Bockhorn unterstützt damit das Ziel der Bundesregierung bis 2020, den Beitrag der erneuerbaren Energien zur Strombereitstellung auf 25 bis 30% zu erhöhen. Die Windenergie trägt maßgeblich dazu bei. Erneuerbare Energien tragen dazu bei, die Folgeschäden der Klimaänderungen zu vermindern. Dies leistet auch einen Beitrag für den Schutz von Natur und Landschaft (z. B. Verminderung von durch den Klimawandel hervorgerufenem Artenschwund). Der Landkreis Friesland spricht sich nachdrücklich für eine zukunftsorientierte Steuerung der Ansiedlung von Windenergieanlagen durch konzentrierte Standorte in Form von Windparks aus. Mit der hier geplanten Erweiterung des bestehenden Windparks „Hiddels/ Krögershamm“ mit bereits drei vorhandenen Anlagen um eine zusätzliche Anlage wird eine raumverträgliche Weiterentwicklung der Windenergienutzung in einem strukturell vorgeprägten Bereich verfolgt. Durch die Konzentration von Windenergieanlagen in einem durch Infrastruktureinrichtungen ebenfalls vorbelasteten Bereich kann dem raumordnerischen Ziel zum Schutz des Landschaftsbildes gleichermaßen Rechnung getragen werden. Die Ziele der Raumordnung stehen dem Planvorhaben insgesamt gem. § 1 (4) BauGB nicht entgegen. Vor diesem Hintergrund hält die Gemeinde Bockhorn weiterhin an dem Planvorhaben fest.

Anregungen von Bürgern		Abwägungsvorschläge
Erheblich ist durch den schon jetzt bestehenden Park der Wertverlust unseres Hauses. Selbst beim besten Wohlwollen zur Energiewende schmerzt das sehr. Die ausgewiesenen Baugrundstücke z. B. im Lehmhoff in Steinhausen werden erworben mit: „Das Ortsbild vermittelt Beschaulichkeit, Gemütlichkeit und ein Gefühl von Wärme und Behaglichkeit.“ Das noch reichlich Bauplätze zu haben sind, ist sicherlich auch den z.T. gut sichtbaren Rotblättern des Windparks anzulasten. Sie haben den Bau der Parks beschlossen, aber würden Sie als Ratsmitglieder bei Bedarf dort gerne bauen und leben oder in der Nähe eines anderen Windparks? Im Jahr 1994 wurde Steinhausen im Kreiswettbewerb „Schönstes Dorf Friesland“. 1996 hat die Gemeinde die Dorferneuerung Steinhausen angestoßen. Das ist Geschichte und wird wohl nicht weiter verfolgt? Abschließend bitte ich um Beantwortung folgender Fragen: - Wurde eine neue Schallprognose erstellt?		Eine Wertminderung nahegelegener Wohnimmobilien wird durch diese Bauleitplanung planungsrechtlich nicht vorbereitet, da die zu berücksichtigenden Schutzansprüche der umliegenden Nutzungen im Rahmen dieser Bauleitplanung berücksichtigt werden. Es kommt zu keiner unzumutbaren Beeinträchtigung. Die Auswirkungen der geplanten Windparkerweiterung um eine zusätzliche Anlage auf das Landschaftsbild, den Menschen und die Avifauna werden im Rahmen dieser Bauleitplanung unter Berücksichtigung der Vorbelastung geprüft. Zum Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen auf die o. g. Schutzgüter werden entsprechende Kompensationsmaßnahmen bzw. Schutzmaßnahmen verbindlich festgesetzt. Für den Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 wurde zunächst eine Schallvorprognose erstellt. Unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die im Umfeld vorhandenen Windenergieanlagen kommt diese zu dem Ergebnis, dass sich lediglich am nahegelegenen IP 10 (Wilhelmshavener Straße Nr. 1) eine geringfügige Überschreitung des nach TA-Lärm zulässigen Immissionsrichtwertes um 0,8 dB(A) für den Nachtzeitraum ergibt. Nach TA-Lärm, Nr. 3.2.1, Absatz 3 soll eine Genehmigung jedoch auch bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte auf Grund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht verlangt werden, wenn die Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt. Dies ist am Immissionsaufpunkt (IP) 10 gegeben. Bezüglich der Nachtwerte an allen anderen IP sowie der Beurteilungspegel zur Tageszeit an allen betrachteten zwölf IP ergeben sich keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte. Die nebenstehend angeführte Adresse liegt im Vergleich zu den o. g. IP weiter entfernt von dem Windpark. Richtwertüberschreitungen sind hier demnach ebenfalls nicht zu erwarten. Die Schallvorprognose wird im Weiteren zu einem vollwertigen Schallgutachten

Anregungen von Bürgern		Abwägungsvorschläge
- Wurde eine Intraschallmessung vorgenommen? - Wurden Untersuchungen durchgeführt im Hinblick auf Veränderungen der Fauna und Flora seit Bestehen des Windparks?		ausgearbeitet. Neue Erkenntnisse werden rechtzeitig bis zur öffentlichen Auslegung in die Planung eingestellt. Ansichts der vorliegenden, aktuellen Erkenntnisse zu möglichen Infraschallmissionen von Windenergieanlagen (s. o.) ist im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung keine gesonderte Intraschallmessung zum Planvorhaben erforderlich. Ausführungen zum Belang „Infraschallmissionen“ werden künftig in das Schallgutachten zu dieser Bauleitplanung aufgenommen. Als Grundlage für die Ermittlung der ökologischen Auswirkungen des Erweiterungsprojekts werden im Rahmen dieser Bauleitplanung die nachstehenden Bestandserfassungen und Gutachten zu Fauna und Flora verwendet: Biotoptypen-/Nutzungskartierung Die Biotoptypenerfassung erfolgte im November 2011 im Rahmen der Ursprungsplanung (vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 68) in Anlehnung an den Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels 2011). Zudem wurden vorkommende gefährdete oder geschützte Pflanzenarten im Plangebiet erfasst. Weiterhin wird die bestehende Biotoptypenkartierung hinsichtlich der bereits in der Zwischenzeit errichteten Windenergieanlagen und Zuwegungen ergänzt und aktualisiert. Kartierung der Brut- und Gastvögel Separate Brut- und Gastvogelerfassungen für dieses Vorhaben sind nicht erforderlich, da in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Friesland vorhandene Untersuchungen aus den Jahren 2008/2009, die den Planungsraum mit abdecken, zur Beschreibung und Bewertung der Brut- und Gastvogelsituation genutzt werden können. Kartierung der Fledermausfauna Zur Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation der Fledermausfauna können in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Friesland ebenfalls vorhandene Untersuchungen aus den Jahren 2008/2009 mit genutzt werden. Zusätzlich dazu wurden im Jahr 2011 - im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 68 - weitere Begehungen in den Monaten August und September durchgeführt, um einen aktuelleren Stand zur Fled-

	Anregungen von Bürgern		Abwägungsvorschläge
	- Liegen die Einnahmen der Beteiligung der Gemeinde Bockhorn am Windpark Krögershamm im Plan und wie hoch sind sie bisher? - Wie hoch sind die erzielten Gewerbesteuer-Einnahmen seit Bestehen des Windparks Hiddels / Krögershamm. - Welche Kosten würden der Gemeinde Bockhorn mit dem Bau der neuen Anlage entstehen und ist eine Beteiligung der Gemeinde geplant? - Ist eine weitere Bebauung mit Windkraftanlagen in der Gemeinde		dermaussituation zu bekommen. Zudem liegen die Ergebnisse des ersten Monitoringjahres zu den Fledermausaktivitäten im Windpark Krögershamm vor (Stand 2014). Die Ergebnisse dieser Erfassungen werden in den Umweltbericht eingestellt. Des Weiteren erfolgt eine Landschaftsbildbewertung zur Beurteilung möglicher Auswirkungen der Erweiterung des Windparks auf die Landschaft. Für die Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes wird (wie bereits im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 68) die Methode Köhler & Preiß (2000) angewandt und die Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Landschaftsbild in Anlehnung an die Methode Breuer (2001) vorgenommen. Weiterhin wird auf der Grundlage der vorliegenden Daten zur Fauna (s.o.) eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erarbeitet, die ebenfalls im nächsten Verfahrensschritt Bestandteil der Unterlagen sein wird. Auf Grundlage der o. g. Bestandserfassungen werden im Weiteren die mit dem Planvorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft ermittelt. Der Umweltbericht einschließlich Eingriffsbilanzierung und vollständiger Eingriffskompensation wird bis zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) i. V. m. § 4 (2) BauGB in die Planung eingestellt. Die Angabe zu den aus dem Windpark bislang erzielten Einnahmen der Gemeinde Bockhorn ist aus planungsrechtlicher Sicht im Rahmen dieser Bauleitplanung nicht erforderlich. Angaben zu den Gewerbesteuer-Einnahmen seit Bestehen des Windparks sind im Rahmen dieser Bauleitplanung nicht erforderlich. Da es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, werden sämtliche mit dieser Bauleitplanung und dem Planvorhaben im Zusammenhang stehenden Kosten vom Vorhabenträger übernommen. Eine Beteiligung der Gemeinde an dem Betrieb der hier geplanten Windenergieanlage ist nicht vorgesehen. Die Gemeinde behält es sich gemäß der gemeindlichen Zielsetzung der

	Anregungen von Bürgern		Abwägungsvorschläge
	Bockhorn geplant und wenn ja, wo? - Aus welchen Gründen wurden zwei Gutachten für die geplante neue WKA gestellt? Ich bitte um Bestätigung des Eingangs dieses Schreibens.		Förderung erneuerbarer Energien i. S. d. § 1 (6) Nr. 7f BauGB bei entsprechender Eignung von Gebieten vor, auch in der Zukunft weitere Windkraftanlagen im Gemeindegebiet zu ermöglichen. Für die geplante Windenergieanlage wurde ein Schall- sowie Schattenschwurfgutachten in Auftrag gegeben, um bereits auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung den Nachweis zur Standortverträglichkeit der Anlage in Bezug auf die umliegenden Wohnnutzungen unter Beachtung der bestehenden Vorbelastung des Raumes zu erbringen. Auf der Grundlage des Gutachtens zum Schattenwurf werden im Bebauungsplan notwendige Schutzmaßnahmen (Einsatz von Schattenwurfschaltmodulen) zur Einhaltung der gesetzlichen Richtwerte verbindlich festgesetzt. Aus schallimmissionstechnischer Sicht ergeben sich keine Konflikte aufgrund des Planvorhabens. Zur Berücksichtigung der Belange der militärischen Luftfahrt und zur Vermeidung von Störungen wurde ferner ein signaturtechnisches Gutachten erstellt. Hiernach sind durch die geplante Windenergieanlage keine feststellbaren Auswirkungen auf das Radarsystem zu erwarten. So ergeben sich für die in ca. 27 km entfernt liegende Luftvereidigungsradaranlage in Brockzetel und die in ca. 30 km entfernt liegende Flugsicherungsradaranlage auf dem Bundeswehr-Flugplatz Wittmundhafen weiterhin geringe Zielverlustwahrscheinlichkeiten, weshalb die Errichtung der Anlage auch diesbezüglich als vertretbar eingestuft wird. Insgesamt hält die Gemeinde Bockhorn entsprechend den o. g. Ausführungen zu den genannten Punkten ihre Planung aufrecht. Unzumutbare Beeinträchtigungen werden durch das Erweiterungsvorhaben nicht vorbereitet. Die Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild werden kompensiert.